

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 124. Ratssitzung vom 16. Dezember 2020**

**3352. 2020/60**

**Weisung vom 26.02.2020:**

**Kultur, Förderung von Tanz und Theater, Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater**

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3171 vom 11. November 2020:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

**Mark Richli (SP):** *Mehrere Unklarheiten machten zwei Sitzungen der RedK zu dieser Weisung notwendig. Ich gehe der Reihe nach durch: Zeile 1, Ingress – dort wurde das Datum des Stadtratsbeschlusses und in der Fussnote die Stadtratsbeschlussnummer ergänzt. Zeile 4 – nach Artikel 1 in der linken Spalte stand anstelle des notwendigen Leerschlags ein Tabulator. Das sage ich jetzt einmal für jedes noch kommende Mal. Ich weiss nicht, wo dieser Tabulator herrührt, aber nach den Rechtschreiberichtlinien muss dort ein Leerschlag stehen. Auf den Zeilen 4 und 4a teilten wir – den Rechtsetzungsrichtlinien entsprechend – den Inhalt auf zwei Absätze auf. Auch das kommt immer wieder vor und ich erläutere es jeweils nicht im Detail. Die grösste und ausführlichste Diskussion entstand bei den Zeilen 6 und folgende – teilweise stand dort «Stadt Zürich» und teilweise «Stadt». Die RedK hat eine langjährige Praxis, dass jeweils nur «Stadt» geschrieben wird, wenn es sich um städtische Erlasse handelt, mit Ausnahme – und das kommt fast nur beim Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) vor – wenn in der Energieversorgung noch andere Städte wie etwa Chur gemeint sein könnten. Das ewz hat einige Projekte im Bündnerland. Das PRD fand, man wolle differenzieren, wenn es sich um Personen aus der Tanz- und Theaterlandschaft handelt, die sich auf dem Gebiet der Stadt aufhalten. In diesem Fall steht «Stadt Zürich» und wenn die Stadt als Institution gemeint ist – genannt wurde die Verwaltung der Stadt – steht nur «Stadt». Der Begriff «Verwaltung» stimmt sowieso nicht, weil es keine Verträge mit der Verwaltung gibt, sondern nur mit der Stadt. Wir haben dies lange hin und her gewälzt: Es gibt keine präzise Differenzierung, dass «Stadt» allenfalls die Verwaltung oder die Institution bezeichnet und «Stadt Zürich» das Gebiet. Darum entschied sich die Kommission in der zweiten Sitzung dafür, dem bisherigen Vorgehen zu folgen und überall «Stadt» zu schreiben. Das kommt noch ein paarmal vor, ohne dass ich es jeweils erwähne. In der gleichen Zeile war «Freie Szene» als fester Begriff mit grossem Anfangsbuchstaben vermerkt. Dies ist aufgrund der Hausorthografie,*

*der städtischen Rechtschreiberichtlinien, aber kein fester Begriff, weshalb wir ihn korrekterweise wieder kleingeschrieben haben. Die nächste Bemerkung auf Zeile 19b geht in eine ähnliche Richtung: «Freier Kredit». Früher gab es einen «Freien Kredit», der in der Budgetdebatte jeweils grosse Gefechte auslöste, weil der Stadtrat den Freien Kredit hatte, mit dem er Veranstaltungen finanzieren konnte. Wir fragten uns, ob dieser Kredit gemeint sei – dem ist nicht so, sondern es handelt sich um den freien Kredit, der in der Tanz- und Theaterlandschaft Zürich (TTL) formuliert und kleinzuschreiben ist. Auf der Zeile 25 gab das Wort «respektive» in der Fassung des Stadtrats zu diskutieren. Nach den Rechtschreiberichtlinien kennen wir dieses nicht und ersetzen es normalerweise durch «oder». Es ergab sich, dass insbesondere die Aufteilung des Rahmenkredits auf die einzelnen Konzeptförderperioden wichtig ist. Wir haben dann eine Lösung mit «und insbesondere» gefunden, die das Gemeinte abbildet und unseren Richtlinien entspricht. Zeile 37 und 37a – unter dem Buchstaben b gibt es den Begriff «Szene». Was ist damit gemeint? In diesem Erlass wird sonst immer nur von der freien Szene gesprochen, die in diesem Fall nicht gemeint ist. Wir haben alle möglichen Varianten gewälzt, wie etwa «Kulturschaffende» und haben uns auf «Tanz- und Theaterszene» geeinigt. Das Publikum ist da nicht mit dabei, sondern wird – wie die Medien – separat erwähnt. Zeile 45 – hier werden wiederum zwei Dinge in einem Absatz genannt. Weil diese aber so nahe verbunden sind, haben wir darauf verzichtet, sie in zwei Absätze aufzuteilen, sondern die Hilfskonstruktion mit dem Strichpunkt gewählt, damit keine zwei Sätze entstehen. Zeilen 51 und 51b – erstens mussten wir die beiden Dinge auseinandernehmen, wodurch drei verschiedene Absätze entstanden. Die Formulierung aus der Kommission «der Gemeinderat ist gehalten, die Vorlage innert einer Frist von drei Monaten zu behandeln und einen Entscheid zu fassen» ist sehr ungewöhnlich. Wir nutzen bei Erlassen immer den Indikativ und entschieden uns darum für die Indikativlösung. Es geschieht nichts weiter und es wird nichts ungültig, wenn der Gemeinderat zu spät ist, aber er sollte einfach die Frist einhalten – mit dem Indikativ ist das so vorgesehen. Die restlichen Änderungen sind wie immer Kleinigkeiten. Die RedK beantragt Ihnen einstimmig, diesen Änderungen so zuzustimmen.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über den bereinigten Antrag des Stadtrats

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

3 / 7

Mehrheit: Simone Hofer Frei (GLP), Referentin; Sarah Breitenstein (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Natalie Eberle (AL), Heidi Egger (SP) i. V. von Ursula Näf (SP), Isabel Garcia (GLP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Urs Riklin (Grüne)  
Minderheit: Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Referentin; Präsident Stefan Urech (SVP), Roger Bartholdi (SVP), Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 76 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde zur Vorlage Kultur, Förderung Tanz und Theater, Rahmenkredit Konzeptförderung, Erhöhung Beiträge an Ko-Produktionsinstitutionen (GR Nr. 2019/297) wird eine Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater gemäss Beilage (Fassung vom 20. Februar 2019 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2020) erlassen.

#### **Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater**

vom 16. Dezember 2020

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 41 lit. I GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. Februar 2020<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Gegenstand	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung legt die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung fest. <sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.
Konzeptförderung Tanz und Theater	Art. 2 <sup>1</sup> Die Konzeptförderung für Tanz und Theater ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt ausgerichtete mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene. <sup>2</sup> Die Konzeptförderung für Tanz und Theater bezweckt insbesondere: a. dem Publikum ein vielfältiges und verschiedene Interessen berücksichtigendes, qualitativ hochstehendes Tanz- und Theaterangebot in der Stadt zu bieten; b. das Tanz- und Theaterangebot in der Stadt zu beleben, indem bestehende Angebote und neue Initiativen, insbesondere im Nachwuchsbereich, gefördert werden; c. die Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene sowohl untereinander als auch mit den Institutionen besser zu vernetzen und die kontinuierliche Arbeit zu fördern.
Rahmenkredit Konzeptförder- periode	Art. 3 <sup>1</sup> Der Rahmenkredit Konzeptförderung beträgt 6,5 Millionen Franken pro Jahr.

---

<sup>1</sup> AS 101.100.

<sup>2</sup> Begründung siehe STRB Nr. 125 vom 26. Februar 2020.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat teilt den Rahmenkredit jeweils für eine Konzeptförderperiode von sechs Jahren in zwei Teile auf: einen für die sechsjährige Konzeptförderung von Institutionen und einen für die zwei- und vierjährige Förderung von Gruppen und Einzelpersonen.

### **B. Konzeptförderbeiträge**

Grundsatz	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Die Stadt richtet zur Umsetzung der Konzeptförderung für Tanz und Theater Konzeptförderbeiträge aus.</p> <p><sup>2</sup> Konzeptförderbeiträge sind auf mehrere Jahre befristete Beiträge für die Umsetzung von Konzepten von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene.</p> <p><sup>3</sup> Sie können auch für gemeinsame Konzepte von Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene ausgerichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Konzeptförderbeiträge werden aus dem Rahmenkredit Konzeptförderung finanziert.</p> <p><sup>5</sup> Ein Rechtsanspruch auf einen Konzeptförderbeitrag besteht nicht.</p>
Bezugsberechtigte	<p>Art. 5 <sup>1</sup> Konzeptförderbeiträge können an bestehende und neue Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene aus den Kunstsparten Tanz und Theater ausgerichtet werden.</p> <p><sup>2</sup> Konzeptförderbeiträge setzen einen engen Bezug zur Stadt voraus, der gegeben ist bei:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Institutionen mit Sitz und Standort in der Stadt;</li><li>Gruppen der freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Sitz grundsätzlich in der Stadt haben;</li><li>Einzelpersonen der freien Szene, wenn sie hauptsächlich in der Stadt tätig sind und ihren Wohnsitz grundsätzlich in der Stadt haben.</li></ol>
Ausschluss	<p>Art. 6 <sup>1</sup> Von der Konzeptförderung ausgeschlossen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Institutionen, die unbefristet von der Stadt gefördert werden;</li><li>Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene, denen zeitgleich ein Projektförderbeitrag einer Ko-Produktionsinstitution oder ein Projektförderbeitrag aus dem freien Kredit ausgerichtet wird;</li><li>Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene, die hauptsächlich gewinnorientiert arbeiten.</li></ol> <p><sup>2</sup> Konzeptförderbeiträge werden ausserdem nicht ausgerichtet, wenn eine Institution, Gruppe oder Einzelperson zeitgleich für den gleichen Zweck eine andere Förderung der Stadt erhält.</p>
Beitragsdauer	<p>Art. 7 Konzeptförderbeiträge können für folgende Laufzeiten ausgerichtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>an Institutionen für maximal sechs Jahre;</li><li>an Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene für zwei oder vier Jahre.</li></ol>
Beitragshöhe	<p>Art. 8 <sup>1</sup> Die Beitragshöhe richtet sich nach dem eingereichten Konzept, seinen vorgesehenen Leistungen und dem dafür erforderlichen Personal- und Sachaufwand.</p> <p><sup>2</sup> Die Beitragshöhe muss in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Gesamtkosten für die Umsetzung des Konzepts, den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene sowie zur Höhe des</p>

Rahmenkredits und insbesondere seiner Aufteilung in der jeweiligen Konzeptförderperiode für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.

### C. Verfahren

Vergaberunden	<p>Art. 9 <sup>1</sup> Die Stadt richtet Konzeptförderbeiträge in Vergaberunden aus.</p> <p><sup>2</sup> Jede Konzeptförderperiode von sechs Jahren ist in drei Vergaberunden unterteilt.</p> <p><sup>3</sup> Vor Beginn einer Konzeptförderperiode führt die Stadt eine grosse Vergaberunde für Institutionen sowie Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene durch.</p> <p><sup>4</sup> Im Abstand von zwei Jahren folgen zwei kleine Vergaberunden in der Regel für Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene.</p>
Vergabeverfahren	<p>Art. 10 Jede Vergaberunde besteht aus einem mehrstufigen Verfahren, unterteilt in Ausschreibung, formelle Prüfung, inhaltliche Beurteilung und Beschlussfassung.</p>
Ausschreibung	<p>Art. 11 <sup>1</sup> Die Stadt schreibt jede Vergaberunde für Konzeptförderbeiträge öffentlich aus.</p> <p><sup>2</sup> Die Ausschreibung umfasst die Voraussetzungen für die Teilnahme wie die Frist für die Gesuchseinreichung, die Teilnahmeberechtigung und die Anforderungen an ein Gesuch.</p>
Gesuch	<p>Art. 12 <sup>1</sup> Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag können die Bezugsberechtigten gemäss Art. 5 einzeln oder gemeinsam bei der Stadt einreichen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Gesuch für einen Konzeptförderbeitrag enthält ein Konzept und einen Antrag für einen bestimmten Konzeptförderbeitrag.</p> <p><sup>3</sup> Das Konzept gibt Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Organisation und die verantwortlichen Personen;</li><li>die bisherige künstlerische Tätigkeit und deren Resonanz bei Publikum, Medien und Tanz- und Theater-Szene;</li><li>das künstlerische Vorhaben inklusive Art und Umfang der geplanten Aktivitäten und deren Umsetzung;</li><li>die wirtschaftliche Situation, die Kosten und Finanzierung des Konzepts;</li><li>die Chancen und Risiken der Konzeptumsetzung.</li></ol>
Formelle Prüfung	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Die Stadt prüft die Voraussetzungen für die Teilnahme.</p> <p><sup>2</sup> Sind diese erfüllt, wird ein Konzept inhaltlich beurteilt.</p>
Inhaltliche Beurteilung a. Jury	<p>Art. 14 <sup>1</sup> Für die inhaltliche Beurteilung der Konzepte setzt der Stadtrat eine beratende Kommission, genannt Jury, ein.</p> <p><sup>2</sup> Die Jury setzt sich aus mindestens sieben unabhängigen Mitgliedern zusammen, die unterschiedliche, für die Konzeptbeurteilung relevante Bereiche vertreten und vertiefte Kenntnisse der Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt haben.</p> <p><sup>3</sup> Die Jury als Ganzes verfügt über einen breiten fachlichen Horizont und bildet die Vielfalt der Gesellschaft bestmöglich ab.</p> <p><sup>4</sup> Die Amtszeit der Jurymitglieder ist befristet; sie beträgt maximal zwei Konzeptförderperioden.</p> <p><sup>5</sup> Es findet eine regelmässige Rotation statt; ab der zweiten Vergaberunde werden bei jeder Vergabe mindestens zwei Positionen durch neue Jurymitglieder besetzt.</p>

- b. Beurteilung Art. 15 <sup>1</sup> Die Jury beurteilt die einzelnen Konzepte nach den folgenden Kriterien:
- a. Qualität;
  - b. Realisierbarkeit;
  - c. Vernetzung und Ausstrahlung;
  - d. Öffentlichkeitsrelevanz.
- <sup>2</sup> Die Jury nimmt in jeder Vergaberunde zusätzlich eine Betrachtung der gesamten Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt vor und beurteilt die Bedeutung des einzelnen Konzepts in diesem Gesamtkontext nach dem Zweck der Konzeptförderung gemäss Art. 2.
- <sup>3</sup> Sie berücksichtigt dabei bei der grossen Vergaberunde die vom Gemeinderat vorgenommene Aufteilung des Rahmenkredits für die sechsjährige und die zwei- und vierjährige Konzeptförderung.
- <sup>4</sup> Die Jury schliesst die inhaltliche Beurteilung aller Konzepte einer Vergabeperiode mit einem Gutachten als Empfehlung zuhanden des Stadtrats ab.
- Beschlussfassung Art. 16 <sup>1</sup> Der Stadtrat entscheidet abschliessend über die Vergabe der zwei- und vierjährigen Konzeptförderbeiträge.
- <sup>2</sup> Die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge unterbreitet er zur Genehmigung dem Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Innert einer Frist von drei Monaten behandelt der Gemeinderat die Vorlage und fasst einen Entscheid.
- D. Vereinbarung und Berichterstattung**
- Vereinbarung Art. 17 Die Stadt schliesst mit den Empfängerinnen und Empfängern von Konzeptförderbeiträgen Vereinbarungen ab.
- Berichterstattung Art. 18 <sup>1</sup> Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufteilung des Rahmenkredits in zwei Teile zur sechsjährigen und zwei- und vierjährigen Konzeptförderung für die nächste Konzeptförderperiode Bericht über die vergangene und die laufende Konzeptförderperiode.
- <sup>2</sup> Der Bericht umfasst insbesondere die in den Vergabeverfahren gemachten Erfahrungen, die gesprochenen Konzeptförderbeiträge, die Wirkung der Konzeptförderbeiträge auf die Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt sowie die Erkenntnisse und Ziele für die nächste Konzeptförderperiode.
- E. Schlussbestimmungen**
- Inkrafttreten Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
- Zeitliche Geltung Art. 20 <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt nach Inkrafttreten vorerst bis zum Ablauf der zweiten Konzeptförderperiode von 6 Jahren.
- <sup>2</sup> Stimmt die Gemeinde einer Weiterführung der Konzeptförderung nach zwei Konzeptförderperioden zu, ist diese Verordnung unbefristet gültig.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 23. Dezember 2020 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 22. Februar 2021)



7 / 7

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat